

DÖGA 2011

Bestellformular für Aussteller

Bitte faxen an: **+49 (0) 30/88 68 30 54** oder E-Mail an: info@atdid.de

Veranstaltungsdatum: 24. + 25. September 2011

Aussteller:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

SYSTEMWÄNDE (siehe Beiblatt „Standvariationen“) (inkl. Teppich u. Strom)

Starkstrom muss gesondert gebucht werden. Preis nach Absprache!

- | | | |
|--------------------------------------------|-----------------|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Typ 1 Eckstand | 4,00 m x 3,00 m | 1.200,00 € |
| <input type="checkbox"/> Typ 3 Reihenstand | 4,00 m x 3,00 m | 1.200,00 € |
| <input type="checkbox"/> Typ 4 Eckstand | 6,00 m x 3,00 m | 1.800,00 € |
| <input type="checkbox"/> Typ 6 Reihenstand | 6,00 m x 3,00 m | 1.800,00 € |
| <input type="checkbox"/> Typ 7 Fläche | 4,00 m x 3,00 m | 1.000,00 € (freie Fläche, ohne Wände) |

Standnummer/n: _____ ← Bitte angeben!

Zusatzausstattung (siehe Beiblatt „Abbildungen“)

- | | |
|----------------------------------------------------------|----------------|
| <input type="checkbox"/> Besprechungstisch (80x80x72) | Stk. á 19,00 € |
| <input type="checkbox"/> Objektstuhl chr/anthr | Stk. á 9,50 € |
| <input type="checkbox"/> Schalenpolsterstuhl anthr | Stk. á 7,50 € |
| <input type="checkbox"/> Stehtisch klappbar weiß/D= 70cm | Stk. á 19,00 € |
| <input type="checkbox"/> Barhocker Z chr/schwarz | Stk. á 12,50 € |
| <input type="checkbox"/> Counter | Stk. á 79,00 € |
| <input type="checkbox"/> Prospektständer DIN A4 | Stk. á 89,00 € |

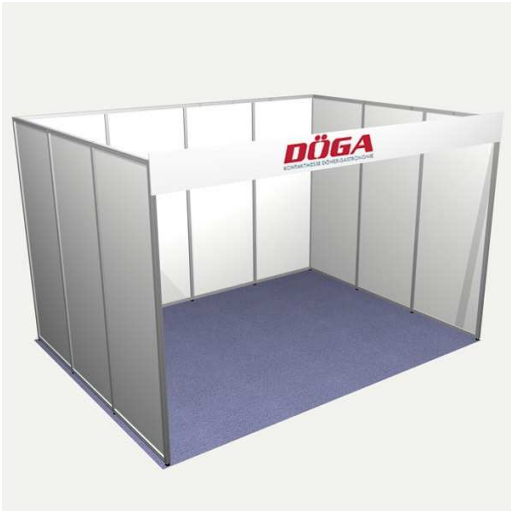
Sonstige Absprache:

Alle Preisangaben gelten für eine Mietdauer bis zu 2 Veranstaltungstagen
Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

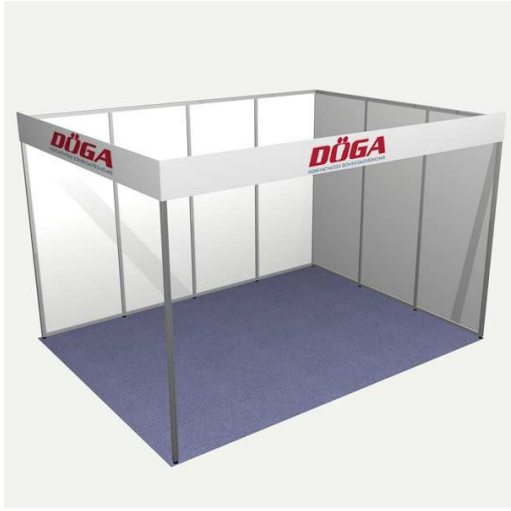
Datum: _____

Unterschrift: _____

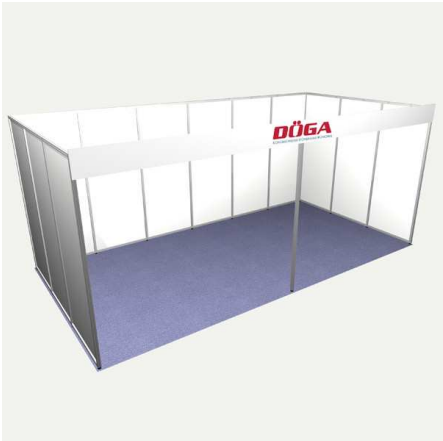
Beiblatt: Standvarianten



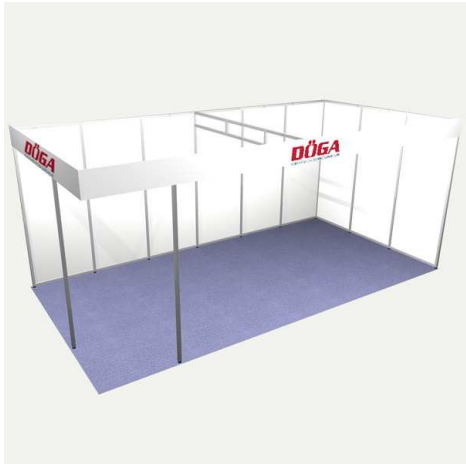
4 x 3 Meter Reihenstand Typ 3



4 x 3 Meter Eckstand Typ 1



6 x 3 Meter Reihenstand Typ 6



6 x 3 Meter Eckstand Typ 4

Beiblatt: Abbildungen



Besprechungstisch (80x80x72)



Objektstuhl | chr/anthr



Schalenpolsterstuhl anthr



Stehtisch klappbar weiß/D= 70cm



Barhocker Z chr/schwarz



Counter

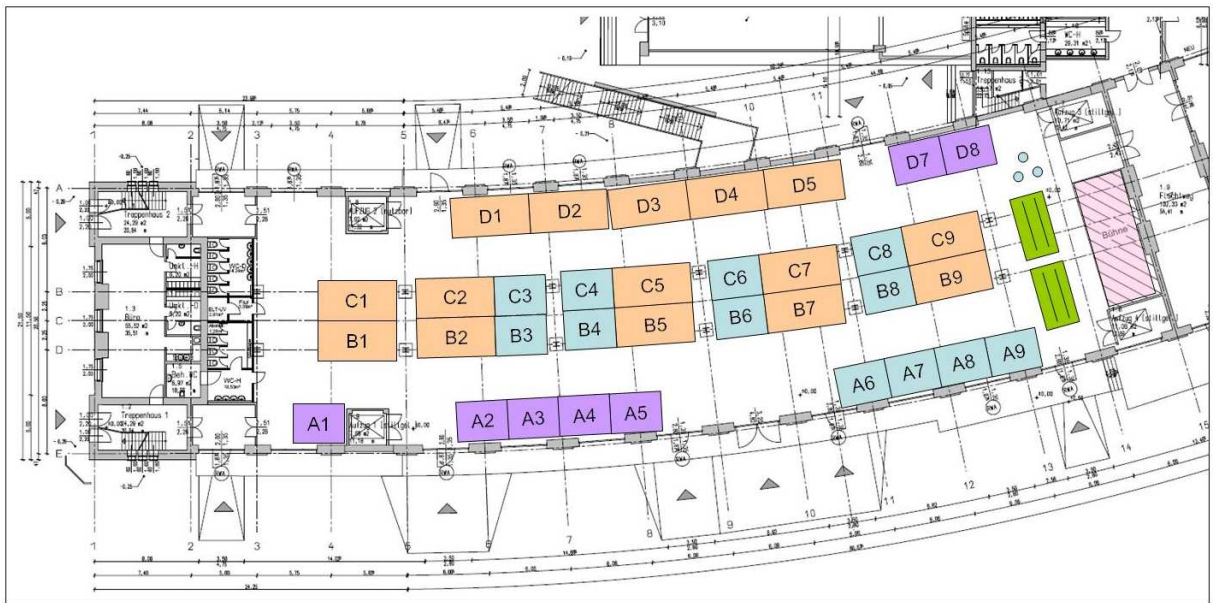


Prospektständer DIN A4

Standflächen (nummeriert)

-
 3x6 Flächen mit Wände
-
 3x4 Flächen mit Wände
-
 3x4 Flächen ohne Wände

Erdgeschoss



Obergeschoss



Vortragsraum

Ausstellungsbedingungen (Anlage zur Buchung)

§1 Veranstalter: ATDID e.V., c/o TDU / Kurfürstendamm 175 / 10707 Berlin (im Nachfolgenden ATDID genannt).

§2 Ausstellungsort: Postbahnhof, Straße der Pariser Kommune 4, 10243 Berlin (siehe auch Buchungsformular)

§3 Standvergabe/ -zuweisungen erfolgen durch ATDID. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Es bleibt ATDID unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass kann dadurch nicht geltend gemacht werden.

§4 Über die Zulassung des Ausstellers entscheidet ATDID. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Zum Zwecke der automatischen Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden.

§5 ATDID ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

§6 Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der Dauer der Ausstellung/Messe mit den angemeldeten Waren zu belegen und während der angesetzten Öffnungszeiten geöffnet und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Es können nur dem Charakter der Veranstaltung entsprechende Waren, Produkte oder Dienstleistungen ausgestellt bzw. angeboten werden. ATDID ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen.

§7 Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen und bis ½ Stunde nach Ausstellungsschluss beendet sein. ATDID sorgt für die Reinigung der öffentlichen Flächen wie Gänge, Foyer etc.

§8 Dem Aussteller werden Standbauelemente zur Verfügung gestellt. Mängel des Mietgegenstandes hat der Aussteller unverzüglich bei Aufbau ATDID anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

§9 Der Aufbau findet am 23.09.2011 von 11:00-23:00 Uhr und am Messetag, Samstag den 24.09.2011 von 07:00 – 09:00 Uhr statt. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

§10 Der Abbau darf erst am 25.09.2011 ab 18:30 Uhr erfolgen. Der Abbau muss spätestens zum 26.09.2011 um 19:00 Uhr abgeschlossen sein. Vorzeitiges Abbauen o. teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mind. 50% der Standmiete geahndet werden. Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist hat der Aussteller die Kosten für den Abtransport und die Lagerung zu tragen. Für Schäden oder Entwendungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung, es sei denn sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen.

§11 Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 2 Wochen vor der Ausstellung 50% der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn ATDID den Stand anderweitig vergibt. Dem Aussteller bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. ATDID verrechnet in diesem

Fall die Miete mit Ständen für öffentliche Institutionen. Firmen, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind außerdem verpflichtet, den Stand in ausstellungsmäßigen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angabe von Gründen vom Veranstalter abgelehnt werden. Ein Rücktritts Antrag hat auf jeden Fall per Einschreiben zu erfolgen.

§12 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht ATDID an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. ATDID haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Das Pfandrecht wird auch auf die Waren der Vertragsfirmen des Ausstellers übertragen.

§13 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen – hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A4), gesundheitspolizeiliche, feuerpolizeiliche und polizeiliche Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bestandteil des Standvermietungsvertrages sind die §§ 17 ff des Bundesseuchengesetzes vom 16.7.1961. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstige Regressansprüche.

§14 ATDID versichert die Ausstellung gegen Haftpflicht. In einem Rahmenvertrag hat sie eine Haftpflichtversicherung. Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt, haftet ATDID nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.

§15 Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln jeder Art, steht nur den Ausstellungsgaststätten bzw. den Verkäufern zu, die hierzu von ATDID ermächtigt sind.

§16 Die Rechnung ist gleichzeitig die Standbestätigung. Mieten sind in voller Summe sofort nach Rechnungserhalt zu zahlen. ATDID kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen – nach vorangegangener Mahnung – über den bestätigten Stand anderweitig verfügen.

§17 Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

§18 Jeder Aussteller erhält gegebenenfalls für die Dauer der Ausstellung eine begrenzte Anzahl an Aussteller-Ausweisen, die in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Sie sind nicht übertragbar, bei Missbrauch wird kostenpflichtige eine Einziehung vorgenommen. Ausweise werden nur durch die Ausstellungsleitung vor dem Aufbau ausgehändigt.

§19 Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung im geplanten Rahmen nicht möglich, ist ATDID berechtigt, die Ausstellung abzusagen, Flächen zu ändern oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, ATDID oder ihren Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar. Muss die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund von ATDID nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder die Ausstellungsdauer verkürzt werden, so sind die Standmiete sie alle vom Aussteller zu

tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25% entlassen werden. Nach Bekanntgabe der Verlegung muss der Antrag innerhalb von drei Wochen per Einschreiben eingebracht werden.

§20 Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt ATDID ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von ATDID oder ihren Erfüllungsgehilfen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

§21 Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten von ATDID. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Vertragsinstallateur. Die durch einen Sachverständigen errechneten Kosten für Licht- und Kraftstromverbrauch werden den Ausstellern vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Das gleiche gilt gegebenenfalls für evt. Erforderliche Wasseranschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse dürfen bis zum Standanschluss nur von Firmen ausgeführt werden, die ATDID zugelassen hat.

§22 Fotografische Fremdaufnahmen und Zeichnungen für gewerbliche Zwecke können nur durch ATDID gestattet werden. Die Prospektverteilung außerhalb des Ausstellungsstandes bedarf der Genehmigung.

§23 Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Bei Genehmigung ist der Aussteller verpflichtet, die GEMA zu verständigen.

§24 Die tägliche Warenlieferung muss bis spätestens ½ Stunde vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen können nicht mehr auf das Ausstellungsgelände gelassen werden.

§25 Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungsbereich 1 Stunde vorab am Messetag betreten und müssen die Ausstellung spätestens eine Stunde nach Schluss verlassen haben. Übernachtung auf dem Gelände ist nicht gestattet.

§26 Mit Unterzeichnung der Anmeldung/Buchungsformular unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungsbedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. ATDID übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von ATDID bestätigt werden.

§27 Auf das Vertragsverhältnis wird deutsches Recht vereinbart. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Berlin. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Unterschrift/ Stempel

Datum

Name in Druckbuchstaben

